Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 305. Sonnabend, 31. Dezember 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, monatlich 8.— Mark ohne Zustellgebühr. Einzelnummer 50 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 2.— Mark, Ortspreis 1.75 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 75 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Angestelltenversicherung.

Für die am **Sonntag, den 8. Januar 1922** stattfindende **Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain** sind folgende Vorschlagslisten fristgemäß eingereicht worden:

I. Von den Angestellten:

Liste A. Vorschlagsliste der Hauptausschuß-Verbände:

1. Curt Schönberner, Korrespondent, Gröba, Weißstraße 8; 2. Oswald Kühn, Buchhalter, Gröditz 4 B; 3. Willy Häußler, Geschäftsführer, Radeburg, Dresdner Straße 225 b; 4. Max Kieseler, Buchhalter, Gröba, Schulstr. 1; 5. Richard Ahmann, Handlungsgehilfe, Seußlitz Nr. 15; 6. Kurt Petzold, Handlungsgehilfe, Kleinraschütz b. Großenhain; 7. Fritz Hasse, Korrespondent, Gröditz, Bahnhofstraße 2; 8. Kurt Daschke, Inspektor, Rittergut Glaubitz b. Langenberg Sa.; 9. Max Brunnert, Lagerhalter, Gröba, Schloßstr. 8.

Liste B. Vorschlagsliste des Allgemeinen freien Angestelltenbundes:

a. Vertrauensmänner.

1. Oskar Waltz, Handlungsgehilfe, Gröba, Altrockstr. 7; 2. Heinrich Schrader, Werkmeister, Gröditz, Neue Kolonie 82; 3. Curt Kießling, Bautechniker, Gröba, Oschatzer Straße 57.

b. Ersatzmänner:

1. Paul Eichler, Werkmeister, Nünchritz, Großenhainer Straße 20; 2. Otto Bellmann, Handlungsgehilfe, Gröba, Oststr. 15; 3. Max Förster, Maurerpolier, Gröba, Alleestr. 6; 4. Emil Gödickmeier, Werkmeister, Gröba, Alleestr. 37; 5. Heinrich Erben, Werksbeamter, Neugröba, Maschinenhausstr. 1; 6. Kurt Kummer, Elektrotechniker, Röderau, Grundstr. 11.

II. Von den Arbeitgebern:

Liste C. Vorschlagsliste des land- und forstwirtschaftlichen Bezirksverbandes in der Amtshauptmannschaft Großenhain.

1. Oekonomierat Lommatzsch, Gutsbesitzer, Piskowitz; 2. Rittergutspachter Emil Pietzsch, Lauterbach; 3. Ernst Grenlich, Rittergutsbesitzer, Streumen; 4. Herbert Schumann, Freigutsbesitzer, Kolkwitz b. Priestewitz; 5. Oswin Hennig, Gutspachter, Gröba b. Riesa; 6. Fritz Pfützner, Freigutsbesitzer, Volkersdorf; 7. Ernst Rudolph, Rittergutsbesitzer, Promnitz; 8. Otto Kühn, Rittergutspachter, Rödern/Radeburg; 9. Hans Schaeffer, Rittergutspachter, Jahnishausen.

Da von den Arbeitgebern nur eine Vorschlagsliste eingereicht worden ist, so findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste als gültig verzeichneten Personen gelten in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

Im übrigen wird wegen der Wahlen allenthalben auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1921 — Riesaer Tageblatt Nr. 287 vom 9. Dezember 1921 — verwiesen.

Großenhain, am 30. Dezember 1921. 1835 ff.

Die Amtshauptmannschaft.
J. A.: Regierungsassessor Hampe, als Wahlleiter.

Kohlenabgabe im Monat Januar

erfolgt zunächst auf die noch unbelieferten Kohlenkartenabschnitte für November und Dezember, darnach kann auch bereits eine Belieferung der Abschnitte Januar erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Dezember 1921.

Steuerbücher für 1922 für Riesaer Einwohner.

Entsprechend der Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes sind **auf das Kalenderjahr 1922** für alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Beamte, Pensionäre, Angestellten- und Arbeiter-Versicherungsrentner und Empfänger ähnlicher Bezüge) **neue Steuerbücher auszustellen** und zwar **nach dem Stande vom 20. Oktober 1921**, wobei auch Diejenigen Karten bekommen, die damals beschäftigungslos waren, oder deren Arbeitgeber die Steuerabzüge in bar abführen.

Die bisherigen Steuerkarten sind ab 1. Januar 1922 nicht mehr zu benutzen.

Wir halten die Bücher bereit — Stadtsteuerkasse, Rathaus, Erdgeschoß, 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr —

zur sofortigen Abholung

für die Anwohner von Albert-Platz, Albert-Straße, Altmarkt, Am Rundteil, Brauhausstraße, Bruchgasse, Elbberg, Elbstraße, Feldstraße, Felgenhauerstraße, Großenhainer Straße, Hauptstraße und Käferberg;

zur Abholung ab Dienstag, den 3. Januar 1922

für die Anwohner von Marktgasse, Meißner Straße, Parkstraße, Poppitzer Straße, Quergasse, Schloßstraße, Schützenstraße, Schulstraße, Stadtfeldstraße, Steggerstraße und Südstraße;

zur Abholung ab Freitag, den 6. Januar 1922

für die Anwohner von Am Holzhof, An der Gasanstalt, An der Sedan-Straße, Augustastraße, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Carolastraße, Chemnitzer Straße, Kolonie, Friedrich-August-Straße, Georgplatz und Georgstraße;

zur Abholung ab Montag, den 9. Januar 1922

für die Anwohner der übrigen Straßen und Plätze.

Um den Arbeitnehmern Arbeitsversäumnis zu ersparen, können die Fabrikbetriebe usw. **die Karten** für das gesamte Personal auf einmal entnehmen, wenn sie uns in den nächsten Tagen **Verzeichnisse** über die in Frage kommenden Personen (Name, Stand, Wohnung vom 20./10. 21) zugehen lassen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Dezember 1921.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

— Bahnhofstraße Nr. 17. Tel. Nr. 40. —

Kostenlose Arbeitsvermittelung und Stellennachweis für Jedermann.

Meldezeit für Frauen vorm. 8—10, für Männer 10½—12½ Uhr.

Offene Stellen für: 6 Böttcher, 1 Bauklempner, 1 Fahrradschlosser, mehrere Elektriker und Reparaturschlosser, 1 Hufschmied, 1 Schneider, 2 Friseure, 1 Linotypesetzer, mehrere gelernte Marmorschleiferinnen, eine Anzahl Fabrikarbeiterinnen nach auswärts (Tariflöhne; für Unterkunft ist gesorgt), 2 perf. Stenotypistinnen, 3 Hausmädchen, 1 Hausbursche, mehrere landw. Burschen und Knechte sowie Mägde gegen Tariflohn.

Arbeitgeber und Behörden ausschneiden!

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Vorschriften über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

I. Erhöhung der Ermäßigungen und Abrundung.

Durch das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1580) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1922 die in § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen **Ermäßigungen** des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrags für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau und die Kinder verdoppelt und die Ermäßigungen zur Abgeltung von Abzügen verdreifacht worden.

Bei der Ausstellung der Steuerbücher sind die Erhöhungen in der Regel noch nicht berücksichtigt worden. **An Stelle der auf dem Steuerbuch eingetragenen** Jahresbeträge der **Ermäßigungen** von 120 M. für den Steuerpflichtigen, 120 M. für die Ehefrau, 180 M. für jedes zu berücksichtigende Kind oder für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung das Finanzamt zugelassen hat, und von 180 M. zur Abgeltung der Abzüge, **treten** von der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr 1922 **folgende Beträge:**

240 M. für den Steuerpflichtigen,
240 M. für die Ehefrau,
360 M. für zu berücksichtigende minderjährige Kinder oder mittellose Angehörige und
540 M. zur Abgeltung der Abzüge.

Die auf dem Steuerbuch von der Gemeinde vermerkte Jahresgesamtermäßigung ist also — wenn nicht bereits die erhöhten Ermäßigungen auf dem Steuerbuche eingetragen worden sind — **in jedem Falle zunächst zu verdoppeln und darnach sind weitere 180 M. zuzusetzen.** Die dem so ermittelten Jahresbetrag entsprechenden Ermäßigungen bei vierteljährlicher, monatlicher, 14tägiger, wöchentlicher oder täglicher Lohn- oder Gehaltszahlung oder der Lohnzahlung nach Stunden sind aus der auf der Rückseite des Steuerbuchs befindlichen Tabelle zu ersehen.

Im einzelnen betragen die Ermäßigungen vom 1. Januar 1922 ab:

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate **monatlich** je 20 M. für den Steuerpflichtigen und die Ehefrau, 30 M. für jedes Kind sowie für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung das Finanzamt zugelassen hat, und 45 M. zur Abgeltung der Abzüge; im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalenderwochen je 4,80 M., 7,20 M. und 10,80 M. **wöchentlich**, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage je 0,80 M., 1,20 M. und 1,80 M. **täglich** und im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume je 0,20 M., 0,30 M. und 0,45 M. **für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.**

Die **Arbeitnehmer** (Lohn-, Gehalts-, Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Witwen- oder Waisenbezügen) haben **das von der Gemeinde für sie ausgestellte Steuerbuch sofort ihrem Arbeitgeber** oder der die Bezüge zahlenden Kasse zu **übergeben.** Der Arbeitgeber darf nur die auf dem Steuerbuch vermerkten Angehörigen bei Vornahme der Ermäßigungen berücksichtigen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921, also mit Wirkung vom 1. Januar 1922, dürfen insbesondere zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige, aber über 17 Jahre alte Kinder, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, beim Haushaltungsvorstand nicht mehr berücksichtigt werden.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate oder -wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage auf volle 50 Pfg. nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume auf volle 10 Pfg. nach unten **abzurunden.**

II. Verwendung der einbehaltenen Steuerbeträge.

1. Verwendung von Steuermarken.

Die Steuermarken sind von der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr 1922 ab in die losen Einlegebogen des Steuerbuchs einzukleben und zu entwerten. In die bisherigen Steuerkarten sind Steuermarken für die nach dem 31. Dezember 1921 erfolgten Lohnzahlungen nicht mehr einzukleben.

2. Unmittelbare Einzahlung oder Ueberweisung.

Arbeitgeber, denen die **unmittelbare Ablieferung** der einbehaltenen Beträge gestattet worden ist, und Behörden (mit Ausnahme solcher, denen die Ablieferung nach dem erleichterten Verfahren genehmigt worden ist) haben von der ersten Lohn- oder Gehaltszahlung im Kalenderjahr 1922 ab die einbehaltenen Beträge nicht mehr an die Stadt- oder Ortssteuereinnahme, sondern **an die** für ihre Betriebsstätte oder ihren Sitz zuständige **Finanzkasse** abzuliefern. Die einbehaltenen Beträge sind unmittelbar nach der Lohnzahlung in einer Summe **ohne** Beifügung von Gesamt- oder Einzelnachweisungen, jedoch unter der Bezeichnung **als** Steuerabzüge und unter Angabe der Lohnperiode und der genauen Anschrift des Arbeitgebers oder der Behörde (Kassenstelle) **an** die Finanzkasse einzuzahlen oder zu überweisen.

Der Arbeitgeber oder die Behörde hat für jeden Arbeitnehmer von der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr 1922 ab ein **Steuerüberweisungsblatt** zu führen. Die Ueberweisungsblätter können von Anfang Januar 1922 ab von den Finanzämtern unentgeltlich bezogen werden. In dem Ueberweisungsblatt ist vom Arbeitgeber bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung der **Tag** der Auszahlung, der gesamte Verdienst und der einbehaltene Steuerbetrag einzutragen. Am Schlusse jeden Kalendervierteljahres sind die Steuerüberweisungsblätter aufzurechnen, die Summen in Nachweisungen, die nach Wohnsitzgemeinden der Arbeitnehmer — in Dresden nach Finanzamtsbezirken — getrennt aufzustellen sind, zu übertragen und mit den Nachweisungen und einer Zusammenstellung bis zum Schlusse des dem Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Monats, erstmalig also bis zum 30. April 1922, an das für die Betriebsstätte des Arbeitgebers zuständige Finanzamt abzuliefern.

Die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 3. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 913), in denen die Muster der Steuerüberweisungskarte, der Nachweisung und der Zusammenstellung abgedruckt sind, können im Buchhandel bei **Carl Heymanns** Verlag, **Berlin—W. 8**, Mauerstraße 43/44, bezogen werden.

An dem durch die Verordnung vom 11. Juli 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 661) für Behörden zugelassenen erleichterten Verfahren hat sich nichts geändert.

Riesa, am 30. Dezember 1921. **Das Finanzamt.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 31. Dezember 1921.

—* **Beamtenjubiläen.** Am 2. Januar 1922 vollendet sich ein Zeitraum von 25 Jahren, seit Herr Verwaltungsinspektor **Otto Feind** als Beamter im Dienste der Stadt Riesa sich befindet. Möge es Herrn Verwaltungsinspektor Feind vergönnt sein, in körperlicher und geistiger Frische seinem Amte noch recht lange Jahre vorzustehen. Auch an dieser Stelle seien ihm zu seinem Ehrentage die besten Wünsche ausgesprochen. — Wiederum ist es drei im Dienste des Staates ergrauten Beamten vergönnt, am 1. Januar ihr 25jähriges Beamtenjubiläum zu feiern. Es sind dies die Herren Lokomot.-Oberheizer **Richard Strobel, Paul Kießling** und **Johann Schautschik.** Möge es ihnen weiterhin vergönnt sein, noch lange zum Wohle des Staates wirken zu können.

—* **Silvester und Neujahr.** Wir stehen vor der Silvesternacht, in der nach einem Worte Hebels „die zwei großen Schildwachen sich ablösen und einander eine Parole geben, die niemand versteht". War es schon sonst üblich, die Jahreswende an den Stätten der Unterhaltung oder im trauten Familienkreise zu erwarten, so gewiß erst recht in diesem Jahre. Sollen doch zum Anbruch des neuen Jahres unsere neuen Glocken zum ersten Male erklingen. Und wenn zur Mitternachtsstunde ihr feierliches Geläut anhebt, dann nicht nur die Fenster auf, nein, dann vor allem die Herzen auf! Der jubelnde Klang der Glocken soll die gleichen Schwingungen auch in unserer Seele vorfinden, die Schwingungen des Dankes, der Hoffnung und der Zuversicht. Ein neues Jahr was wird es bringen? Sei es Gutes, sei es Schlechtes, wir werden bestehen, wenn wir unsere Pflicht tun. Über „schlechte Zeiten" haben die Menschen aller Zeiten geklagt. Die Zeit an sich ist weder gut noch schlecht. Es kommt darauf an, was wir aus ihr machen. „Trümmer und Ruinen werden", wie Emanuel Geibel sagt, „dem unerschrockenen Tatkräftigen zu Stufen in eine bessere Zukunft". Daß uns allen die Kraft werde, sie mutig zu beschreiten wie Aufwärts- und Vorwärtswollende, das sei der Neujahrswunsch, den wir unseren Lesern und Leserinnen darbringen.

—* **Hinweis.** Es werden hiermit alle Arbeitgeber, Behörden, Gehalts- und Lohnempfänger auf die Bekanntmachung des Finanzamtes Riesa in vorliegender Nummer, betreffend die neuen Vorschriften über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, ganz besonders aufmerksam gemacht.

—* **Der engere Ernährungsausschuß** des Kommunalverbandes Großenhain hatte sich in einer Donnerstag vormittag unter Vorsitz des Herrn Geheimrat Amtshauptmann **Dr. Uhlemann** im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft in Großenhain abgehaltenen Sitzung

SLUB Wir führen Wissen.